

einrichtung oder der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung) zu prüfen. Strafaussetzung ist auch bei einer aus der Umwandlung einer Geldstrafe als Zusatz- oder Hauptstrafe hervorgegangenen Freiheitsstrafe (vgl. §36 Abs. 3, §49 Abs. 3 StGB; §346 StPO) zulässig.

1.3. Die Entscheidung über die Strafaussetzung auf Bewährung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß soll rechtzeitig (vgl. § 17 Abs. 2 der 1. DB zur StPO) gefaßt werden. Er ist dem Staatsanwalt und, wenn dem Verurteilten Bewährungsverpflichtungen auferlegt worden sind, auch diesem zuzustellen; anderenfalls genügt gegenüber dem Verurteilten formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 1 und 2). Gegen den Beschluß können der Staatsanwalt, im Falle der Auferlegung von Bewährungsverpflichtungen auch der Verurteilte Beschwerde einlegen (vgl. § 359).

2.1. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren werden spezielle Anforderungen an die Dauer des Vollzugs gestellt. Werden mehrere Freiheitsstrafen nacheinander vollzogen, von denen eine mehr als 6 Jahre beträgt, darf die Strafaussetzung auf Bewährung erst gewährt werden, wenn von der mehr als 6jährigen Freiheitsstrafe mindestens die Hälfte vollzogen ist. Bei mehreren Freiheitsstrafen unter 6 Jahren, die in ihrer Gesamtdauer mehr als 6 Jahre betragen, ist Abs. 2 nicht anwendbar.

2.2. Ein mit Freiheitsentzug Vorbestrafter ist jeder vor der zu vollziehenden Freiheitsstrafe rechtskräftig zu Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft oder Strafarrrest Verurteilte, dessen Strafe im Strafregister noch nicht getilgt ist (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 2-7, § 27 Abs. 1 Ziff. 2-5, § 31 StRG), ohne Rücksicht darauf, ob diese auch verwirklicht wurde.

2.3. Besonders beispielhaftes Verhalten ist eine über einen längeren Zeitraum anhaltende einwandfreie Führung, die insbes. durch hohe Arbeitsleistungen, gute Disziplin und Ordnung nachgewiesen wird.

2.4. Die notwendigen Lehren aus seiner Bestrafung hat der Verurteilte gezogen, wenn sein Verhalten während des Strafvollzugs Ausdruck einer gewandelten Einstellung zur sozialistischen Rechtsordnung, insbes. zu den Rechtsverhältnissen, die er mit der Straftat angegriffen hat, ist.

3.1. Die erzieherische Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung wird erhöht, wenn das Gericht dem

Verurteilten die zu seiner weiteren Erziehung, Bewährung und Kontrolle notwendigen und geeigneten Bewährungsverpflichtungen (vgl. §45 Abs. 3 StGB) auferlegt. Unter Beachtung des Differenzierungsprinzips können mehrere Bewährungsverpflichtungen nebeneinander festgelegt werden; eine unbegründete Häufung von Verpflichtungen ist zu vermeiden. Hat der Verurteilte bei der Entlassung aus dem Strafvollzug den durch seine Straftat angerichteten materiellen Schaden noch nicht wiedergutmacht, soll ihm eine entsprechende Verpflichtung (vgl. § 45 Abs.3 Ziff.2 StGB) auferlegt werden. Falls ein umgehender Ersatz des Schadens nicht möglich ist, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung, mit Zahlungsfristen auszugestalten (vgl. auch Willamowski, NJ, 1975/19, S. 574 ff.), bei denen seine künftigen Einkommensverhältnisse zu beachten sind. Es kann zweckmäßig sein, sie mit geeigneten Kontrollmaßnahmen (z. B. Berichterstattung vor dem Kollektiv, dem Leiter oder dem Gericht) zu verbinden (vgl. Ziff.2.8. der P1ROG vom 14.9.1978). Zur Bewährung am Arbeitsplatz (vgl. §34, §45 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) kann der Verurteilte z. B. verpflichtet werden, um ihn zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten anzuhalten. Außer den Bewährungsverpflichtungen kann auch Aufenthaltsbeschränkung (§§51, 52 StGB) ausgesprochen werden.

3.2. Zum Kollektiv der Werk tätigen vgl. Anm. 1.11. zu § 342. Das Gericht muß vor der Beschlußfassung feststellen, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung (insbes. das Einverständnis des Kollektivs) gegeben sind. Der Beauftragungsbeschluß ist dem Kollektiv bekanntzumachen (vgl. § 184 Abs.2); sein Ziel und Inhalt sind ihm zu erläutern.

3.3. Die Hilfe des Kollektivs bei der Wiedereingliederung soll vor allem darin bestehen, daß es den Verurteilten gleichberechtigt in die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit einbezieht, ihm Aufgaben überträgt und die Erfüllung dieser Aufgaben sowie der ihm auferlegten Bewährungsverpflichtungen kontrolliert, ihn bei seiner Qualifizierung und Weiterbildung sowie der Gestaltung seiner Wohn- und sonstigen Lebensverhältnisse unterstützt. Das Kollektiv kann ihm einen Betreuer zur Seite stellen.

4.1. Bei der Bemessung der Bewährungszeit sind sowohl die Anforderungen an die Erziehung und Bewährung (insbes. an die Erfüllung der Bewährungsverpflichtungen) als auch die Dauer der noch nicht vollzogenen Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Die